

## VERFÜGUNG

### DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 13. September 1991

Seuzach. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen (Aenderung)

---

Am 5. April 1991 beschloss die Gemeindeversammlung Seuzach die Einzonung des bisher in der Landwirtschaftszone gelegenen Areals Handschüssel. Dieses Gebiet ist deshalb aus der kantonalen Landwirtschaftszone zu entlassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

verfügt die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Das im Plan Mst. 1:5000 vom 11.9.1991 bezeichnete Areal wird aus der kantonalen Landwirtschaftszone entlassen.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Kasernenstrasse 49, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Seuzach, 8472 Seuzach (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 13. September 1991  
1519/P3/K6

versandt: 19. September 1991

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung

